

Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 21. Oktober 2020

zum

HAUSTARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek

(TV-Ärzte Eilbek)

vom 27. April 2007,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. Juni 2018

Zwischen



der **Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG**

- im Folgenden „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ genannt -

- vertreten durch die Schön Klinik Geschäftsführungs SE, diese vertreten durch den
Geschäftsführenden Direktor-

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte Eilbek vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. Juni 2018

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg (TV-Ärzte Eilbek) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden unter Beibehaltung und Verschiebung der nachfolgenden Sätze durch folgende neue Sätze 2 - 4 ersetzt:

„²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i. S. d. Satz 2 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen. ⁴Die Übernahme von Schichten bis zu 10 Stunden unter Beachtung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind auch ohne den erweiterten Zeitraum des Satzes 3 möglich.“

b) Abs. 4 wird unter Verschiebung und Beibehaltung der nachfolgenden Sätze 6 – 8 um folgende neue Sätze 6 und 7 ergänzt:

„⁶Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von diesem Absatz 4 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ⁷Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Abs. 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

d) Nach Absatz 11 werden folgende Abs. 12 - 14 sowie folgende Protokollerklärungen zu § 7 Abs. 12 - 14 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 4 und 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Das Bereitschaftsdienstentgelt der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 9 Abs. 3 Satz 3.

Protokollerklärungen zu Absatz 12:

1. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
2. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.

(13) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Monats um 10 Prozent bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Monats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden von der Änderung betroffenen Bereitschaftsdienst um 10 Prozent bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt für jede von der Änderung betroffene Rufbereitschaft ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt. ⁶Dienstplanänderungen aufgrund eines Dienstaustausches zwischen den Ärzten führen nicht zu einer Erhöhung des Bereitschaftsdienst- oder Rufbereitschaftsentgeltes gemäß Satz 5.

Protokollerklärung zu Absatz 13:

Die Aufstellung eines gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen entsprechenden, jedoch noch nicht mitbestimmten oder durch den Spruch einer Einigungsstelle ersetzt oder im Rahmen einer Einigungsstelle geeinten Dienstplanes wahrt die Frist nach Absatz 13 Satz 1.

(14) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß diesem § 7 hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu erbringen. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Protokollerklärung zu Absatz 14:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

2. § 9 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 3 wird wie folgt ersetzt:

„³Für die Stunden des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 % des in der Anlage B 2 festgelegten Bereitschaftsdienstentgeltes gezahlt.“

b) Abs. 2 S. 5 wird unter Beibehaltung und Verschiebung des S. 6 zu S. 7 durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

„⁵Abweichend von S. 1 werden die Bereitschaftsdienststunden bei Ärztinnen und Ärzten zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst anstelle

der Auszahlung in dem erforderlichen Umfang im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten (Freizeitausgleich); die Auszahlung der Zuschläge nach S. 3 und 4 bleibt unberührt.
6Im Einvernehmen zwischen der Ärztin/dem Arzt und der Schön Klinik Hamburg Eilbek kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden.“

c) § 9 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) ¹Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 7 Abs. 12 S. 1 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Anlage B2 um 10 Prozent für den 5. Dienst sowie um 20 Prozent ab dem 6. Dienst. ²Die Auszahlung erfolgt spätestens mit der zweiten auf das Ende des Ausgleichszeitraums folgenden Vergütungsabrechnung.“

3. § 19 S. 2 wird wie folgt ersetzt:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2019 in Höhe von 26,77 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 27,31 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 27,86 Euro.“

4. Den Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 folgende neue Protokollerklärung Nr. 5 angefügt:

„5. Bei der Bemessungsgrundlage nach § 21 Satz 2 ist der Zuschlag gemäß § 9 Abs. 3 in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

5. § 24 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 um folgenden neuen Abs. 7 ergänzt:

„(7) Bestandteile des Entgelts können zur Nutzung steuerlicher Vorteile für die Ärztinnen und Ärzte einzelvertraglich auch zu anderen Zwecken als zur betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden.“

6. § 25 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Schön Klinik Hamburg Eilbek gewährt Ärzten einen Zuschuss für eine zusätzliche Altersversorgung gemäß den Regelungen des TV-Ärzte Altersversorgung Eilbek vom 21. Oktober 2020. ²Ärzte können die Leistungen gemäß der Leistungsrichtlinie

Nr. 4 des TV-Zusatzversorgung LBK vom 24.07.00 in der Fassung vom 21.04.04 in Anspruch nehmen.

(2) Für alle Ärzte, die bis zum 30.06.2007 Mitarbeiter des Klinikums Eilbek waren, gilt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung beim LBK HH (TV-Zusatzversorgung vom 24.7.00 in der Fassung vom 21.04.04, Leistungsrichtlinien 1 bis 4) weiter.“

7. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird § 26 Abs. 1 wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Inkrafttreten:

Der Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) vom 27. April 2007, tritt zum 1. Januar 2019 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 wieder in Kraft.

(2) Kündigung:

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

(3) Besondere Kündigungsregelungen:

(a.) Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

(b.) Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

9. Die Tabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

a) **Entgelttabelle 2019**

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Entgelttabelle 2019 TV-Ärzte Eilbek - ab 1. Januar 2019 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.512,45	€ 4.768,25	€ 4.950,92	€ 5.267,58	€ 5.645,15	€ 5.800,44
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 5.955,71	€ 6.455,07	€ 6.893,54	€ 7.149,31	€ 7.398,96	€ 7.648,64
Oberarzt	€ 7.459,89	€ 7.898,33	€ 8.525,60			
CA-Vertreter	€ 8.775,23	€ 9.402,53				

b) **Entgelttabelle 2020**

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Entgelttabelle 2020 TV-Ärzte Eilbek - ab 1. Januar 2020 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.602,70	€ 4.863,62	€ 5.049,94	€ 5.372,93	€ 5.758,05	€ 5.916,45
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 6.074,82	€ 6.584,17	€ 7.031,41	€ 7.292,30	€ 7.546,94	€ 7.801,61
Oberarzt	€ 7.609,09	€ 8.056,30	€ 8.696,11			
CA-Vertreter	€ 8.950,73	€ 9.590,58				

c) **Entgelttabelle 2021**

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Entgelttabelle 2021 TV-Ärzte Eilbek - ab 1. Januar 2021 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.694,75	€ 4.960,89	€ 5.150,94	€ 5.480,39	€ 5.873,21	€ 6.034,78
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 6.196,32	€ 6.715,85	€ 7.172,04	€ 7.438,15	€ 7.697,88	€ 7.957,64
Oberarzt	€ 7.761,27	€ 8.217,43	€ 8.870,03			
CA-Vertreter	€ 9.129,74	€ 9.782,39				

10. Anlage B 2 wird wie folgt geändert:

- a) **Bereitschaftsdienstentgelte 2019**
1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ä 1	€ 24,63
Ä 2	€ 29,53
Ä 3	€ 40,28
Ä 4	€ 44,65

- b) **Bereitschaftsdienstentgelte 2020**
1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ä 1	€ 25,12
Ä 2	€ 30,12
Ä 3	€ 41,09
Ä 4	€ 45,54

- c) **Bereitschaftsdienstentgelte 2021**
1. Januar bis 31. Dezember 2021

Ä 1	€ 26,12
Ä 2	€ 31,32
Ä 3	€ 42,73
Ä 4	€ 47,36

§ 2 Einmalzahlung

Ärztinnen und Ärzte, die in den Kalenderjahren 2019 und/oder 2020 gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 TV-Ärzte Eilbek in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung lediglich einen Anspruch auf 29 Tage Erholungsurlaub hatten, erhalten, sofern sie zum Stichtag 31.07.2020 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils € 250,00 für jeden nicht gewährten 30. Erholungsurlaubstag in den Urlaubsjahren 2019 und/oder 2020, die mit

der Gehaltszahlung November 2020 zur Auszahlung fällig wird. Teilzeitkräfte erhalten die Zahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs; es gilt der jeweilige Beschäftigungsumfang zum 01.01. des jeweiligen Urlaubsjahres.

§ 3

Inkrafttreten; Laufzeit

Dieser Änderungsarbeitsvertrag tritt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2021.

§ 4

Verhandlungsniederschrift

¹Die Vertragsparteien stimmen überein, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 7 Abs. 13 Satz 5 TV-Ärzte Eilbek der Einhaltung der Obliegenheiten der Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Anzeige von Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 EntgFG insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhaftige Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 7 Abs. 13 Satz 5 TV-Ärzte Eilbek erfolgt. ²Diese Regelung ist Bestandteil der Tarifeinigung.

Hamburg, den 21. Oktober 2020

Für die
Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG

Der Geschäftsführende Direktor

Für den
Marburger Bund
Landesverband Hamburg
Der 1. Vorsitzende

(Dr. Mate Ivančić)
Geschäftsführender Direktor

(Dr. Pedram Emami)

André Trumpp
Klinikgeschäftsführer